

BVGer C-240/2017 vom 4. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-240_2017

FR: TAF C-240/2017 du 4 avril 2017

IT: TAF C-240/2017 del 4 aprile 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, die angefochtene Verfügung vom 25. November 2016 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Erwägungen eine neue unabhängige Gutachterstelle bestimmt respektive durch die IV-Stelle X._____ bestimmen lässt, unter Wahrung der Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 1'428.95 zugesprochen.

E. 4

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.